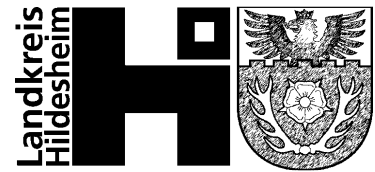


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 09. Januar 2013

Nr. 2

Inhalt	Seite
19.11.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2013	24
19.11.2012 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Freden (Leine)	26
29.11.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Bad Salzdetfurth	31
29.11.2012 - 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth	36
02.01.2013 - Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl am 20. Januar 2013	37

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 19.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.013.100,00	Euro			
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.078.600,00	Euro	Saldo	-	65.500,00 Euro
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	-	Euro			
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	100,00	Euro	Saldo	-	100,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.920.400,00	Euro			
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.928.100,00	Euro	Saldo	-	7.700,00 Euro
2.3 Einzahlungen für Investitionen	-	Euro			
2.4 Auszahlungen für Investitionen	5.000,00	Euro	Saldo	-	5.000,00 Euro
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000,00	Euro			
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.000,00	Euro	Saldo	-	47.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.925.400,00	Euro			
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.985.100,00	Euro	Saldo	-	59.700,00 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf +/- 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.970.000,00 € festgesetzt.

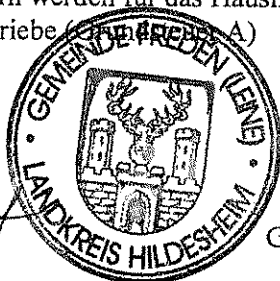
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Freden (Leine), den 19. November 2012

Bürgermeister
(Paulat)



Gemeindedirektor
(Wecke)

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 4.1.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 10.1.2013 bis 18.1.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 8.1.2013

Ort, Datum

**Gemeinde Freden (Leine)
Der Gemeindedirektor**

Hundesteuersatzung der Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 19.11.2012 nachfolgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflicht/Haftung

- 1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation zum Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht (Hundehalter/Hundehalterin). Hundesteuerpflichtig kann grundsätzlich jedes über Einkommen verfügende erwachsene Mitglied eines aus mehreren Personen bestehenden Haushaltes sein, in den ein Hund aufgenommen wurde. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Ferner gilt als Hundehalter, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in dem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- 1) Die Steuer wird nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 Euro
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro

- d) für den ersten gefährlichen Hund 240,00 Euro
- e) für den zweiten gefährlichen Hund 360,00 Euro
- f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 480,00 Euro

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), werden den in voller Höhe versteuerten Hunden vorangestellt.

2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d, e und f sind:

- a)
 - 1. Bullterrier
 - 2. Pitbull-Terrier
 - 3. American Staffordshire Terrier
 - 4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b)
Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Dies ist der Fall, wenn die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d, e oder f zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

- 1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

- 2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der in § 3 Abs. 1 genannten Sätze zu ermäßigen
- a) für das Halten eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen.
 - b) für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Über die jagdliche Verwendung des Hundes ist eine Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.
 - c) Für das Halten von Hunden die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung gewährt.

- 3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- 4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde – darunter eine Hündin der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter- zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Diese Regelung gilt nicht für Hunde, die nach § 3 Absatz 2 zu versteuern sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a, höchstens jedoch das vierfache der Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines oder mehrerer Hunde oder ist der Zuzug bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Halterin/der Halter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen des § 7 Absatz 1 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- 2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung fällig.
- 3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer als Einmalzahlung zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- 4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst erteilt.

§ 9

Anzeige und Auskunftspflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Lebensmonats als angeschafft. Hierbei ist die Rasse, das Alter und das Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Außerdem ist bei Anschaffung eines Hundes bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der vorherigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters anzugeben.
- 2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von zwei Wochen nach der Veräußerung, der Abschaffung, dem Abhandenkommen, dem Tod des Hundes oder dem Wegzug des/der Halter/in anzuzeigen. Auch bei gleichzeitiger Anschaffung eines neuen Hundes ist der vorherige abzumelden und der neu angeschaffte Hund anzumelden. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe oder Veräußerung des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- 3) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- 4) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Diese ist bei Abmeldung des Hundes wieder abzugeben. Bis zur Ausgabe einer neuen Steuermarke bleibt die bisherige gültig. Auf Verlangen ist den Beauftragten der Gemeinde die Hundesteuermarke vorzuzeigen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- 5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter

oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterinnen/Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Absatz 1 die Rasse, das Alter oder das Anschaffungsdatum nicht oder falsch angibt,
 - c) entgegen § 9 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - d) entgegen § 9 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - e) entgegen § 9 Absatz 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
 - f) entgegen § 9 Absatz 4 Satz 5 einen von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 9 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

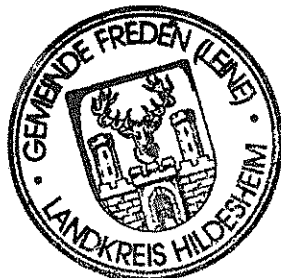
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Freden (Leine) vom 17.06.2002 außer Kraft.

Freden (Leine), den 19.11.2012


Bürgermeister
(Paulat)




Gemeindedirektor
(Wecke)

Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 10 Abs.1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. Nr. 31/2010) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 32, 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. Nr. 16/2012) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Stadt Bad Salzdetfurth und die sonstigen für sie ehrenamtlich tätigen Personen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen sowie Verdienstausfallersatz nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes soweit diese Satzung keine weitergehende Regelung trifft.

I. Abschnitt Feuerlöschwesen

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Salzdetfurth erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten) eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) der/die Stadtbrandmeister / in	113,00 €
Zuschlag je Ortsfeuerwehr	6,00 €
b) der/die stellv. Stadtbrandmeister / in	52,00 €
Zuschlag je Ortsfeuerwehr	3,00 €
c) der/die Ortsbrandmeister / in	
aa) Monatspauschale für 1-3	
Löschgruppen (gerätebezogen)	54,00 €
stellv. Ortsbrandmeister / in	25,00 €
bb) Monatspauschale für 4 und mehr	
Löschgruppen (gerätebezogen)	72,00 €
stellv. Ortsbrandmeister / in	34,00 €
d) der/die Gerätewart / in	
aa) Monatspauschale	11,00 €
bb) Zusatzpauschale je Fahrzeug und Monat	7,00 €
e) der/die Schriftwart / in des Feuerwehrstadtkommandos	
Monatspauschale	21,00 €

f) der/die städt. Sicherheitsbeauftragte Monatspauschale	18,00 €
g) der/die Jugendfeuerwehrwart / in aa) Stadtjugendfeuerwehrwart / in -Monatspauschale	24,00 €
bb) Ortsjugendfeuerwehrwart / in -Monatspauschale	21,00 €
h) der/die Ausbildungsbeauftragte/r der Stadt Bad Salzdetfurth - Monatspauschale	21,00 €
i) der/die Pressesprecher/in des Feuerwehrstadtkommandos Monatspauschale	20,00 €

(2) Die in Abs. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung wird von Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich.

(3) Mit der Entschädigung sind auch alle Kosten für die Fernsprechanlage abgegolten; sie enthält auch eine Fahrtkostenpauschale.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Salzdet- furth bei Verhinderungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger/die Empfängerin ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt der Vertreter/die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen/die Vertretende festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(3) Funktionsträger/innen / stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion noch eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

§ 4

Abgeltung der Auslagen für Funktionsträger/innen

Neben den nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials und ähnlicher Ausgaben).

§ 5

Auslagenersatz für Funktionsträger/innen bei Dienstreisen und Lehrgängen

Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtbereiches (z.B. für die Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden die Reisekosten, sofern nicht von anderer Stelle (z. B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden, im Rahmen der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

§ 6

Übertragbarkeit von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigungen der Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzdetfurth nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7

Entschädigungsansprüche aller Mitglieder/innen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter/in, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, wird gemäß § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes für die Dauer ihrer Freistellung von der Arbeit oder Ausbildung anlässlich ihrer Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber weitergezahlt.

Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber über die sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen ergebenden Entgeltfortzahlungsverpflichtungen hinaus für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten.

(2) Die Stadt Bad Salzdetfurth hat privaten Arbeitgebern auf deren Antrag das nach Absatz 1 Satz 1 weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nur, soweit ihm nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger. Die diesem dadurch entstehenden Kosten werden im Rahmen der von ihm erhobenen Umlage gedeckt.

(3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, hat die Stadt Bad Salzdetfurth auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) In anderen als den in den Absätzen 1 und 3 genannten Fällen hat die Stadt Bad Salzdetfurth den Mitgliedern der Feuerwehr auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag zu ersetzen. Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Verdienstaufschlag nach Absatz 4 wird auf höchstens 144,00 € je Tag (18,00 € je Stunde) begrenzt und längstens für die Dauer von sechs Wochen gezahlt.

§ 8

Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

(1) Mitgliedern der Feuerwehr werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst, in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte. Dies ist in der Regel gegeben, wenn aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen.

Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers/der Antragstellerin keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin an der Betreuung des Kindes beteiligt sind.

Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

(2) Der Ersatz der Aufwendungen wird auf höchstens 8,00 € je angefangene Stunde und maximal 78,00 € je Einsatztag begrenzt und für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gewährt.

II. Abschnitt

Sonstige Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte

(1) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschließlich der Fahrtkosten) sowie des Pauschalstundensatzes und des Verdienstaufschlags erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der/die Ortsvorsteher / in	82,00 €
b) der/die Ortsheimatpfleger / in	16,00 €

§ 10

Ersatz für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bei Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten

Zusätzlich zu den in § 9 festgesetzten Beträgen wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.

Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft des Antragstellers/der Antragstellerin keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird. In diesem Fall wird eine um 25% höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§11

Aufwandsersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung: der/die Mitarbeiter/innen der städtischen Bücherei 175,00 €.

(2) Sonstige ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaufschlags. Dieser Anspruch ist jeweils begrenzt auf monatlich 52,00 € .

(3) Ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 29.11.2012

Schaper
Bürgermeister

2. Änderung

der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 29.11.2012 nachfolgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 03.11.2011 beschlossen:

Artikel 1

In § 9 Absatz 2 wird die Standortbezeichnung des Bekanntmachungskasten im Ortsteil Klein Dünge „**an der Scheune Kreuzstraße 2**“ durch die neue Ortsangabe „**neben der Buswartehalle Sonnenberg**“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 29.11.2012

Stadt Bad Salzdetfurth

Schaper
Bürgermeister

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl am 20. Januar 2013

Am **Donnerstag, dem 24. Januar 2013, um 15.00 Uhr**, tritt

**im Besprechungsraum des Kreishauses, Zimmer-Nr. E2/208,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,**

der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 zusammen.

Tagesordnung

1. Bericht über die Prüfung der Niederschriften der Wahlvorstände
2. Feststellung der endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl am 20. Januar 2013 in den Wahlkreisen 21 - Hildesheim, 22 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth und 23 – Alfeld.

Die Sitzung ist öffentlich.

Hildesheim, 2. Januar 2013
Az.: (910) 12 92/13

Der Kreiswahlleiter
für die Landtagswahlkreise
21 - Hildesheim
22 – Sarstedt/Bad Salzdetfurth
23 - Alfeld



Levonen